

Hinweis zur Beantragung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

zu dem von Ihnen beabsichtigten Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre sind folgende Hinweise erforderlich:

Nach dem **Bundsmeldegesetz** (BMG) können private Dritte (natürliche Personen / juristische Personen des Privatrechts) Auskünfte aus dem Melderegister der Stadt Wanzleben - Börde erhalten. Neben der herkömmlichen schriftlichen Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) räumt der Gesetzgeber nunmehr auch die automatische Melderegisterauskunft über das Internet ein (§ 49 BMG).

Diese Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

erstrecken. – **einfache Melderegisterauskunft**

Gemäß §§ 50 Abs. 5, 42 Abs. 3 und 36 Abs. 2 BMG können Widersprüche auch gegen die Weitergabe der Personendaten an die Presse sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften anlässlich von Alters- und Ehejubiläen oder Adressbuchverlage eingelegt werden. Gleiches gilt für die Weitergabe der Personendaten an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Träger von Initiativen und Begehren im Zusammenhang mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes.

Diese Widersprüche sind an keine Begründung gebunden.

Erweiterte Melderegisterauskunft

Wird ein Auskunftersuchen im Einzelfall besonders begründet und gegenüber der Meldebehörde ein berechtigtes Interesse glaubhaft nachgewiesen, kann auch eine **erweiterte Melderegisterauskunft** (z.B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) erteilt werden (§ 45 BMG).

Auskunftssperre zum Schutz von Leben und Gesundheit

In besonders begründeten Fällen, in denen durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen würde, können Betroffene bei der Meldebehörde eine **Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 BMG beantragen. Die schutzwürdigen Belange sind von Betroffenen in einem formlosen Antrag zu begründen und gegenüber der Meldebehörde persönlich glaubhaft zu machen.**

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist nach erneuter Antragstellung und Prüfung möglich.

Mit diesen Hinweisen sollten Sie über die gesetzlichen Vorschriften zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre hingewiesen werden. Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten.

Ihr Einwohnermeldeamt